

STADT MEINERZHAGEN

Begründung

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen.

a) Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen wurde im Jahre 1965 aufgestellt und erlangte im Jahre 1968 seine Rechtswirksamkeit.

Durch die im Jahre 1975 erfolgte 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde im nachstehend beschriebenen Bereich eine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.

Um die Planung der Fußgängerzone verwirklichen zu können, muß diese überbaubare Grundstücksfläche entfallen und eine neue Festsetzung (Fußgängerbereich) festgesetzt werden.

b) Beschreibung des Plangebietes

Die 10. Änderung umfaßt den unteren Teilbereich der Straße "Zur alten Post" zwischen dem Gebäude "Zur alten Post" 1 (Brückner) und dem Gebäude "Zur alten Post" 2 (Stadtsparkasse).

Im einzelnen Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstücks-Nr. 875 tlw.

c) Planungsziel

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes soll für diesen Bereich den alten Zustand des Bebauungsplanes von 1968 wieder herstellen (Ausweisung als Fußgängerzone), um den Ausbau der geplanten Fußgängerzone (3. Bauabschnitt) zu ermöglichen.

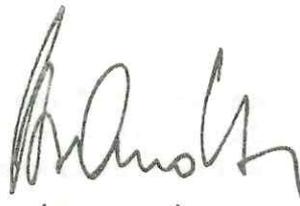
d) Festsetzung und Gestaltung

Durch die 10. Änderung soll dieser Bereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich ausgewiesen werden.

e) Ermittlung der Kosten

Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Stadtkern" entstehen der Stadt Meinerzhagen keine Kosten.

Meinerzhagen, im Juli 1984



(Brandt)
Stadtbauamtsrat